

Husarich GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung der AGB

Für sämtliche von der Fa. Husarich GmbH abgeschlossenen Verträge gelten ausschließlich die AGB der Husarich GmbH. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten spätestens mit der Empfangnahme der Ware als angenommen.

2. Vertragsschluss/ Preise

Unsere Angebote sind insbesondere hinsichtlich der Angaben über Menge, Verpackung, Preise und Lieferzeiten freibleibend. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ist ausreichend. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.

3. Beschaffenheit der Verkaufsware / Verpackung / Markierung

Geringfügige ernte- bzw. naturbedingte Abweichungen der Ware in Farbe und Gehalt, sowie geringfügige verarbeitungsbedingte Abweichungen bleiben vorbehalten. Eine Mehr- oder Minderlieferung im Umfang von bis zu 5% der bestellten Menge bleibt bei einem Verkauf auf Basis „circa“ vorbehalten. Ware, die als „Original Importware“ seitens Fa. Husarich bezeichnet ist, stammt aus einem Drittland und wurde von Fa. Husarich nicht weiter bearbeitet. Soweit die Qualität der Ware bei Lieferung in das Ausland durch den Besteller einer besonderen Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis o.ä. bedarf, muss die Ware nur dann von einer diese Anforderungen entsprechenden Beschaffenheit sein, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für die Einholung der Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis o.ä. ist der Besteller verantwortlich. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erhält der Besteller die Ware in handelsüblicher Verpackung. Der Verkäufer sorgt auf seine Kosten für handelsübliche Markierungen zur einwandfreien Identifizierung der Verpackungen bzw. Kollies, sofern nicht der Käufer eine andere Markierung vorschreibt.

4. Besondere Bedingungen bei Lohnbearbeitungen

Gegenstand von Lohnbearbeitungen ist die Bearbeitung bzw. Behandlung (Z.B. Vermahlen, Entkeimen, Nachreinigung, Vorratsschutzbehandlung, Trocknung, Schneidung, Mischen von Ware) einer im Eigentum des Auftraggebers befindlichen und gelieferten Ware. Die Bearbeitung- bzw. Behandlung erfolgt auf Basis des aktuellen Standes der Produktionstechnik. Gleichwohl auftretende und unvermeidbare Struktur Veränderungen sowie sensorische Abweichungen sind möglich. Die Lohnbearbeitung ist eine Dienstleistung, ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet. Soweit der Auftraggeber bei Auftragserteilung ein Muster / eine Spezifikation der gewünschten Fertigwarenqualität zur Verfügung stellt, sind diese Anforderungen als Zielvorgaben zu verstehen. Stellt sich im Rahmen der Durchführung eines Auftrages zur Lohnbearbeitung heraus, dass die Bearbeitung aufgrund bei Vertragschluss nicht erkennbarer, produktspezifischer Faktoren teurer als zunächst kalkuliert, und wird dies zeitgerecht seitens Fa. Husarich dem Auftraggeber angezeigt, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, wenn sie keine Einigung über den Mehrpreis erzielen können..

5. Gewährleistung

Rechte bei Mängeln der gelieferten Sache kann der Besteller nur geltend machen, wenn er die Ware unverzüglich nach Ablieferung untersucht und den Mangel spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung gerügt hat. Bei verdeckten Mängeln läuft die Frist ab Entdeckung des Mangels. Die Firma Husarich haftet für die Freiheit der gelieferten Sache von Mängeln. Bei Naturprodukten stellen biologisch begründete Schwankungen in Form, Farbe und Struktur sowie hinsichtlich der Menge enthaltener Wirkstoffe keine Mängel dar, soweit nicht bestimmte einzelvertraglich vereinbarte Parameter verfehlt werden oder die Qualitätsschwankung über das übliche Maß hinausgeht. Ist die Ware mangelhaft und liegen die Voraussetzungen von Nr.5 Satz 1&2 und Nr.5 Satz 3&4 vor, kann der Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen Nacherfüllung verlangen oder den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Verlangt der Käufer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so können wir nach unserer Wahl den Mangel selbst beseitigen oder eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern.

Die für die Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten trägt die Firma Husarich nur insoweit, wie sie für eine Nacherfüllung am vereinbarten Lieferort anfallen.

6. Haftung

Die Firma Husarich haftet für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Organe, gesetzlicher Vertreter und leitenden Angestellten jegliche Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere

Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen haftet die Firma Husarich unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt lediglich für vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden. Alle weiteren vertraglichen oder außergewöhnlichen Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Der Käufer haftet der Firma Husarich für sämtliche Schäden, welche aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen.

7. Eigentumsvorbehalt (verlängerter)

Die von der Fa. Husarich gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller unserer bestehenden und künftigen Forderungen mit dem Käufer, einschließlich etwa entstandener Nebenforderungen und Kontokorrentsalden, in unserem Eigentum. Eine Verwertung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für die Fa. Husarich vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, der Fa. Husarich nicht gehörenden

Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Fa. Husarich Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller tritt schon jetzt alle Ansprüche gegen Dritte, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der von uns gelieferten Ware – insbesondere aufgrund Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung oder Verbindung zustehen, an die Firma Husarich ab. Die Abtretung erfolgt mindestens in Höhe von 100 % des Wertes der von uns gelieferten Ware. Die Abtretung, die einer besonderen Annahmeerklärung durch die Fa. Husarich nicht bedarf, dient der Sicherung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Besteller. Die Fa. Husarich ermächtigt den Besteller unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die an uns abgetretenen Forderungen gegen Dritte einzuziehen. Bei Zahlungsverzug ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die der Durchsetzung unserer Rechte aus einfachem oder verlängertem Eigentumsvorbehalt dienlich sind. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, dem Dritten die Abtretung in seinem Namen aufzuzeigen.

8. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen der Firma Husarich sind zahlbar innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug in Bar, oder durch für uns kostenfreie Überweisung. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

9. Lieferfristen / Liefergewichte / Gewichtsabweichungen

Vereinbarte Lieferfristen und Liefergewichte sind nur als ungefähr zu verstehen (bei Gewicht +/- 5 % Abweichung), es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich als fest vereinbart. Das von der Husarich GmbH bei der Ablieferung angegebene Gewicht ist maßgebend. Der Kunde kann jedoch auf seine Kosten eine Verwiegung verlangen. Gewichtsabweichungen können nur innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung der Ware gerügt werden.

10. Selbstbelieferung

Zur Lieferung sind wir nur vorbehaltlich der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung verpflichtet. Dies gilt auch für die Belieferung mit den zur Herstellung der Ware erforderlichen Roh- und Hilfsstoffen.

11. Teillieferungen

Die Husarich GmbH ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, insbesondere dann, wenn die Teillieferungen für den Käufer selbständig verwendbar sind und kein festes Lieferdatum für die Gesamtlieferung vereinbart wurde.

12. Rücktrittsrecht

Die Firma Husarich behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung oder Leistung infolge einer behördlichen Anordnung oder eines gesetzlichen oder politischen Ein- bzw. Ausfuhrverbotes unterlassen werden muss, soweit die jeweilige Maßnahme nach Vertragsschluss bekannt gegeben worden ist.

13. Abrufverzug

Ruft der Kunde bei Lieferung auf Abruf die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder, wenn keine Frist vereinbart ist, innerhalb von 6 Monaten seit Vertragsabschluss ab, so kann die Firma Husarich dem Kunden eine angemessene Nachfrist zum Abruf setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf von dem Vertrag zurücktreten. Die Firma Husarich hat das Recht, die betreffende Ware zu hinterlegen oder im Wege des Selbsthilfeverkaufs zu verwerten. Falls der Kunde den verzögerten oder unterbliebenen Abruf der Lieferung zu vertreten hat, kann die Firma Husarich zusätzlich Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

14. Verjährung

Die Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Kaufsache. Die gesetzliche Regelung (§§ 478, 479 BGB) über die Hemmung der Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses bleibt unberührt. Im Übrigen verjähren Ansprüche des Bestellers innerhalb von 12 Monaten, es sei denn, die Fa. Husarich haftet aufgrund von Vorsatz.

15. Geltung der Incoterms

Vereinbarte Handelsklauseln gelten in der bei Vertragsabschluss veröffentlichten Fassung der INCOTERMS der Internationalen Handelskammer.

16. Anzuwendendes Recht

Es gilt das bei Vertragsabschluss jeweils geltende materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ergänzend anzuwenden. Das Gesetz zu dem „Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Wareneinkauf (CISG) vom 05. Juli 1989 und/oder etwa an seine Stelle tretende Gesetze finden keine Anwendung.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag ist der Sitz des Verkäufers.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Reichenhall, die Firma Husarich kann jedoch Ansprüche auch am Sitz des Bestellers geltend machen.